

## **NEUE BEL II HÖCHSTPREISE FÜR GEWERBLICHE UND PRAXISEIGENE LABORATORIEN IM LAND BRANDENBURG AB 01.07.2017**

---

Nach Mitteilung der Zahntechniker-Innung Berlin-Brandenburg sind mit den Landesverbänden der Krankenkassen/Ersatzkassen neue Höchstpreise für 2017 vereinbart worden.

Erstmals erfolgt dabei eine Trennung der Preislisten zwischen den Leistungsbereichen

**ZE** nach § 57 Abs. 2 Satz 3 SGB V (Zahnersatz, Zahnkronen und Suprakonstruktionen)

und

**KFO/KB** nach § 88 Abs. 2 SGB V (zahntechnische Leistungen ohne zahntechnische Leistungen für Zahnersatz, Zahnkronen und Suprakonstruktionen).

Als Anlage erhalten Sie die **ab 01.07.2017** gültigen Höchstpreislisten für gewerbliche und praxiseigene Laboratorien im Land Brandenburg; getrennt nach den Leistungsbereichen ZE und KFO/KB zur sofortigen Verwendung (*Handbuch, Rubrik V-2*).

Bitte beachten Sie, dass als Stichtag für die Berechnung der Laborpreise beim gewerblichen Labor der Zeitpunkt der Rechnungslegung und beim praxiseigenen Labor der Tag der Eingliederung gilt.

*Juliane Kukel, Telefon: 0331 2977-317, [juliane.kukel@kzvlb.de](mailto:juliane.kukel@kzvlb.de)*

## **BEL-II-PREISLISTEN AB 01.07.2017 FÜR ZAHNTECHNISCHE LEISTUNGEN DER ZAHNTECHNIKER IM LAND BRANDENBURG**

---

Am 14.07.2017 hatten wir Sie über die neuen BEL-Preislisten ab 01.07.2017 für zahntechnische Leistungen der Zahntechniker im Land Brandenburg informiert und darüber hinaus, dass die Preise der gewerblichen Laboratorien mit einem Abschlag von 5 Prozent gemäß § 88 Abs. 3 SGB V bei Abrechnungen von Zahnärzten mit praxiseigenen Laboratorien abgerechnet werden können.

Neu für Sie ist nunmehr das Thema, dass es zu zwei Preislisten nach § 56 SGB V (ZE) und § 88 SGB V (KB und KFO) gekommen ist. Hierzu haben wir eine eigene Rechtsansicht, nach der eine Differenzierung der Preisliste innerhalb der einheitlichen BEL-Liste mit demselben Vertragspartner zumindest Anlass zur Nachfrage bietet. Unseres Erachtens ist eine differenzierte Vereinbarung von Laborpreisen für ZE- und KB-Behandlungen bzw. KFO-Behandlungen nicht gerechtfertigt. Insofern schließen wir uns den Ausführungen der KZV Berlin an, dass aus den gesetzlich unterschiedlich geregelten Voraussetzungen der Vergütungsvereinbarungen nach § 57 SGB V für zahntechnische Leistungen bei Zahnersatz und nach § 88 SGB V für zahntechnische Leistungen in den anderen BEMA-Bereichen unterschiedliche Verhandlungsspielräume und -ergebnisse resultieren

können. Diese ließen sich insbesondere mit der Einhaltung des genannten Preiskorridors bei Vereinbarungen nach § 57 SGB V oder aber der Beitragssatzstabilität für Vereinbarungen nach § 88 SGB V begründen. Den Nachweis für das Vorliegen rechtlicher Gründe für differenzierte Laborpreislisten hätten die Krankenkassen in den Verhandlungen bzw. vor dem Schiedsamt zu erbringen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass durch die automatische Kopplung an die Ergebnisse der Vergütungsverhandlungen der Zahntechniker die KZV in Bezug auf die Eigenlaboratorien gebunden ist und insoweit kein eigener Verhandlungsspielraum besteht. Wir bedauern diese Entwicklung, die auch dazu geführt hat, dass Sie nunmehr zwei Eigenlaborpreislisten erhalten und hoffen, dass die Vertragspartner bei künftigen Verhandlungen bzw. bei Schiedsamtsverhandlungen zu einer sachgerechteren Lösungen finden werden.

*Rainer Linke, stellv. Vorsitzender des Vorstandes, Telefon: 0331 2977-311,  
rainer.linke@kzvlb.de*